

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

1 Abnahme

- 1.1 Abnahmen erfolgen ausschließlich förmlich und werden nicht durch eine Nutzungsaufnahme oder Inbetriebnahme des Objektes vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ersetzt. Die Regelungen in der VOB/B zur fiktiven Abnahme kommen nicht zur Anwendung. Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftraggebers findet gem. § 12 Nr. 1, 12 Nr. 4 VOB/B eine förmliche Abnahme statt.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen. Teilabnahmen finden nur auf Verlangen des Auftraggebers statt.

2 Verjährungsfrist der Mängelgewährleistung

- 2.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre ab Abnahme.

3 Vergütungsanpassung bei geänderten Leistungen

Ordnet der Auftraggeber -ggf. auch dem Grunde nach - eine geänderte Leistung an oder steht dem Auftragnehmer aus sonstigem Rechtsgrund ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung wegen geänderter Leistungen zu, richtet sich die Vergütungsanpassung nach den folgenden Bestimmungen:

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine etwaigen Mehrvergütungsanspruch dem Auftraggeber anzukündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- 3.2 Die Vergütungsanpassung wegen Leistungsänderungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich im Umfang des vermehrten oder verminderten Aufwandes auf Basis der Urkalkulation gemäß § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.

4 Steuerabzug bei Bauleistungen

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.